



Marktordnung für den Wochenmarkt der Stadt Heilbronn

ab 1. Januar 2025

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Heilbronn Marketing GmbH betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Plan, Zeit und Öffnungszeit des Wochenmarktes

- (1) Marktflächen: Marktplatz und angrenzende Flächen vor dem Rathaus;
Markttage: Dienstag, Donnerstag und Samstag, sofern kein Feiertag;
Öffnungszeiten: 7.00 bis 13.00 Uhr.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Platz, Zeit und Öffnungszeit von der Heilbronn Marketing GmbH abweichend festgelegt werden, wird dies jedem Standinhaber schriftlich mitgeteilt und ortsüblich bekanntgegeben.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt dürfen außer den in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegten Gegenständen keine anderen Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden.

§ 67 Abs. 1 Gewerbeordnung lautet:

Ein Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbietet:

1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;

H

2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Pilze dürfen nur feilgeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.
 - (3) Pro Markttag dürfen zusätzlich maximal 6 Stände mit **Komplementärprodukten** (z. B. aus den Bereichen Ernährung, Genuss, Kunsthandwerk, Küchenanbieter, Zubereitung bzw. Verarbeitung von Lebensmitteln, Gesundheit, Regionalität, Imbiss mit Waren aus Wochenmarktprodukten, regionaler Einzelhandel, Kaffee) zugelassen werden, wenn Sie dem Informationsfluss oder / und der Aufwertung des Marktes dienen.
 - (4) Zudem ruft die Heilbronn Marketing GmbH alle Wochenmarkthändler auf, ihre Kunden in Sachen **Mehrwegverpackungen** zu unterstützen. Dazu gehört, diese zu ermuntern, wiederverwendbare Tragetaschen, Netze und Stoffbeutel zum Einkauf mitzubringen. Auch eigene Behältnisse für Frischware wie Wurst, Käse oder Fisch leisten einen Beitrag zur Müllvermeidung – ganz im Sinne der Nachhaltigkeit. **Auf Plastiktüten ist möglichst zu verzichten.** Die Heilbronn Marketing GmbH unterstützt die Wochenmarkthändler z. B. durch die Vergabe der Bio-Baumwolltaschen.

§ 4 Zutritt

- (1) Es herrscht Marktfreiheit. Gem. § 70 GewO ist jeder Markthändler grundsätzlich berechtigt, nach Maßgabe dieser Wochenmarktsatzung am Wochenmarkt teilzunehmen.
- (2) Die Vergabe der Standplätze erfolgt durch die Heilbronn Marketing GmbH nach sachlichen Kriterien, insbesondere
 - a) nach dem Grundsatz Erzeuger vor Händler
 - b) nach der Regionalität (Händler in einem Umkreis von ca. 40 km um Heilbronn)
 - c) nach dem Sortiment
 - d) nach der Anzahl der beschickenden Markttag
- (3) Bewerber können aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall je nach den Umständen befristet, nicht befristet oder räumlich begrenzt abgewiesen werden, insbesondere, wenn
 - a) der zur Verfügung stehende Platz vollständig zugewiesen ist
 - b) der Markthändler eine Warenart anbieten will, die bereits ausreichend auf dem Wochenmarkt vertreten ist (Vermeidung von Verdrängungswettbewerb bei sensiblen Produkten im Verhältnis zur Nachfragesituation, z. B. bei Fisch oder Feinkost).

- H** (4) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Marktordnung oder gegen eine aufgrund dieser Marktordnung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

- (1) Auf den Marktflächen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Heilbronn Marketing GmbH für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Heilbronn Marketing GmbH weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dies erfolgt direkt und elektronisch über das Online-Meldeformular unter www.heilbronner-wochenmarkt.de. Sie erlischt erst, wenn der entsprechende Marktplatz gekündigt wird und muss bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen nicht jährlich neu beantragt werden.
- (4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bis 8.30 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise die Heilbronn Marketing GmbH Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Heilbronn Marketing GmbH versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Heilbronn Marketing GmbH widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. die Flächen des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden,

H

3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktordnung verstoßen haben,
4. ein Standinhaber die Marktgebühr trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Heilbronn Marketing GmbH die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6

Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1,5 Stunden nach Beendigung der Marktzeit vom Marktgelände entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtung auf dem Wochenmarktgelände sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

- H**
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten, sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
 - (7) In den Gängen und Durchfahrten dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.
 - (8) Kabel sind zum nächsten naheliegenden Stromkasten zu legen.
 - (9) Kabel sind durch den Marktbesicker unbedingt mit Kabelmatten abzudecken. Bei Nichtbeachtung und Schadensfall haftet der Marktbesicker. Außerdem ist mit Kündigung der Zulassung zu rechnen.

§ 8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktordnung, sowie die Anordnungen der Heilbronn Marketing GmbH und deren Beauftragten zu beachten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktgelände und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig:
 - 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 - 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - 3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 - 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds und ähnlich Fahrzeuge mitzubringen, ausgenommen Krankenfahrstühle,
 - 5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 - 6. den Marktverkehr durch lautes Marktschreien erheblich zu stören.

H

- (5) Den Beauftragten der Heilbronn Marketing GmbH ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Das Marktgelände darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Flächen, insbesondere den Gangflächen, nach Beendigung des Wochenmarktes mitzunehmen.

§ 10

Gebührenpflicht

- (1) Die Heilbronn Marketing GmbH erhebt für die Benutzung des Wochenmarktes eine Marktgebühr.
- (2) Schuldner der Marktgebühr sind der Standinhaber und die Personen, die die Zuweisung eines Standplatzes beantragt haben, denen ein Standplatz zugewiesen wurde oder in deren Interesse die Zuweisung erfolgt ist. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Gebührenbemessungsgrundlagen

Die Gebühr bemisst sich nach

1. der Dauer der Erlaubnis,
2. der Art des Verkaufsgegenstandes,
3. der Länge des zugewiesenen Standplatzes je angefangenen lfd. Meter
4. der Häufigkeit der wöchentlichen Benutzung des Wochenmarktes.



§ 12 Gebührenhöhe

- (1) Die Marktgebühr beträgt für eine **Dauererlaubnis im Vierteljahr** (Quartal)

Verkaufsgegenstand		Häufigkeit der wöchentlichen Nutzung			Kategorie
		1 Wochentag	2 Wochentage	3 Wochentage	
Molkereiprodukte Metzgereien	Euro pro lfd. Meter	20,00 DI oder DO 25,00 nur SA	25,00 DI und DO 30,00 DI oder DO und SA	35,00	1
Obst und Gemüse, Backwaren, Blumen, Eier, Geflügel, Sonstiges	Euro pro lfd. Meter	15,00 DI oder DO 18,00 nur SA	18,00 DI und DO 20,00 DI oder DO und SA	25,00	2

jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer

Kategorie 1 = Molkereiprodukte & Metzgerei

Kategorie 2 = alles Andere

- (2) Die Marktgebühr beträgt für eine **Tageserlaubnis** ohne Rücksicht auf die Art des Verkaufsgegenstandes nach der Länge des zugelassenen Standplatzes.

1. bis zu 2 lfd. Meter 10,00 Euro
2. über 2 lfd. Meter 15,00 Euro

jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer

- (3) Die Tiefe der Standfläche beträgt 3 Meter. Bei Marktbesickern, die einen tieferen Standplatz benötigen, wird im Vierteljahr ein Zuschlag von 14,00 Euro pro zusätzlichem Quadratmeter zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer erhoben. Bei der Tageserlaubnis wird kein Zuschlag erhoben.
- (4) Die Umsatzsteuer wird in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zusätzlich erhoben.
- (5) Die Marktgebühr wird auch erhoben, wenn ein Standinhaber seinen Standplatz nicht benutzt, es sei denn, der Standplatz kann von der Heilbronn Marketing GmbH einem Dritten vorübergehend zugewiesen werden. Für dadurch entstehende Gebührenauffälle bleibt der ursprüngliche Gebührenschuldner (§ 10 Abs. 2) haftbar.
- (6) Verspäteter Beginn, Unterbrechung und vorzeitige Beendigung des Verkaufs auf dem Standplatz haben eine Ermäßigung oder Erstattung der Marktgebühr nicht zur Folge.



- H** (7) Neben der Marktgebühr nach Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 hat der Standinhaber eine Stromkostenpauschale zu entrichten, deren Höhe von der Heilbronn Marketing GmbH je Standplatz in Abhängigkeit von Stromanschluss und Stromverbrauch individuell festgesetzt und berechnet wird.

§ 13

Entstehung und Fälligkeit der Marktgebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn der Benutzung des Standplatzes und wird
1. bei Dauererlaubnis jeweils am 15. der Monate Februar, Mai, August und November
 2. bei Tageserlaubnis mit Zustellung der Gebührenrechnung
- zur Zahlung fällig.
- (2) Die Heilbronn Marketing GmbH kann bei einer Dauererlaubnis Vorauszahlung der Gebühr oder Sicherheit verlangen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn die Marktgebühr trotz Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt wird.

§ 14

Haftung

- (1) Die Benutzung der Marktflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Heilbronn Marketing GmbH haftet für Schäden, die auf dem Wochenmarkt eintreten, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Heilbronn Marketing GmbH keine Haftung für die eingebrachten Sachen.
- (3) Die Standinhaber haften der Heilbronn Marketing GmbH für sämtliche von ihnen oder ihrem Personal im Zusammenhang mit der Standbenutzung verursachten Schäden, sofern sie nicht nachweisen, dass weder sie noch ihr Personal ein Verschulden trifft.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Wer gegen die Bestimmung dieser Wochenmarktordnung verstößt, kann mit einer Geldstrafe bis doppelter Höhe des vierteljährlichen Standgeldes belegt werden.

H**§ 16
Datenschutz**

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Daten zur Erfüllung dieser Bestimmungen der Wochenmarktordnung verarbeitet und eventuell an Dritte zur Auftragsverarbeitung weitergegeben werden. Auch weisen wir darauf hin, dass wir Ihre Daten für Zwecke der Marktforschung und für Werbezwecke verwenden. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 DSGVO. Sie haben jederzeit das Recht einen Antrag auf Löschung zu stellen. Ihre Daten werden nach Ablauf der erforderlichen Vorhaltefristen von maximal drei Jahren gelöscht. Die Vorhaltefrist beginnt von Neuem, falls erneut eine Markterlaubnis erteilt wird.

**§ 17
Inkrafttreten**

Diese Wochenmarktordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Heilbronn, 28. November 2024

Heilbronn Marketing GmbH



Steffen Schoch
Geschäftsführer



Klaus Meyer
Prokurist